



**DüsseldorferKreis**

Initiative für Qualität und Verbraucherschutz  
Im Glücksspielwesen

DüsseldorferKreis |

THÜR. LANDTAG POST  
26.02.2021 07:00

501612021

**Thüringer Landtag  
- Haushalts- und Finanzausschuss -  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt**

**Schriftliches Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (Drucksache 7/2284) und zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 7/1585)**

**Stellungnahme des Düsseldorfer Kreis, Initiative für Qualität und Verbraucherschutz im Glücksspielwesen**

Chemnitz, d. 25. Februar 2021

Sehr geehrte Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses,

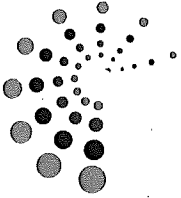
die Mitglieder des Düsseldorfer Kreises danken Ihnen herzlich für die Einladung zur Stellungnahme im schriftlichen Anhörungsverfahren des Ausschusses im o.g. Gesetzgebungsverfahren.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einigung der Länder auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 und hoffen auf dessen rasche Ratifizierung durch alle Landesparlamente. Nur durch eine diskriminierungsfreie, aber konsequente Regulierung aller in Deutschland relevanten Glücksspielangebote unter Beibehaltung des staatlichen Veranstaltungsmonopols auf große Lotterien lassen sich wissenschaftlich evaluierte Verbraucherschutz- und Suchtpräventionsstandards implementieren, kontrollieren und durchsetzen.

Zentrales Ziel des Landesgesetzes und der Gesamtregulierung sollte die Herstellung und Sicherung einer maximalen Verbraucherschutzqualität des Glücksspielangebotes sein.

Maßnahmen zum Verbraucherschutz und zur Suchtprävention im Glücksspielwesen sind dabei häufig mit Grundrechtseingriffen verbunden. Diese Eingriffe sind stichhaltig zu begründen. Dies wiederum kann nur auf der Basis aktueller Forschungsbefunde geschehen. Leider verzichtet der Gesetzentwurf auf jeden Evidenzbezug. Dies führt leider in vielen Regelungspunkten zu Legitimationsdefiziten.

Da wir uns als Mitglieder des Düsseldorfer Kreises selbst als strikte Vertreter eines evidenzbasierten Verbraucherschutzes sehen, betrachten wir folgende Punkte mit spezieller Sorge:



## Artikel 1

### § 6 Abs. 6

Es existieren keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die den präventiven Effekt von Abständen von Glücksspielstätten zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Suchtberatungsstellen und vergleichbaren sozialen Einrichtungen sowie innerhalb von Sportstätten belegen würden. Die Regelungen sind daher nicht evidenzbasiert zu begründen. Tatsache bleibt, dass Kindern, Jugendlichen und gesperrten Spielern der Zugang zu Glücksspielangeboten untersagt ist. Die Einhaltung dieser Teilnahmeverbote ist durch staatliche Aufsichtsbehörden zu überprüfen und Zuwiderhandlungen sind konsequent zu sanktionieren.

### § 6 Abs. 7

Es existieren keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die den präventiven Effekt von Schließzeiten von Wettvermittlungsstellen belegen würden. Stattdessen besteht auf Grund internationaler Sportgroßereignisse (Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Super Bowl etc.) ein Bedarf zur Wettabgabe auch zu den genannten Schließzeiten. Dieser Bedarf wird dann zu 100% durch Online-Wettangebote gedeckt. Der Gesetzgeber sollte überdenken, ob dieser Effekt tatsächlich beabsichtigt ist.

### § 6 Abs. 11

Es handelt sich bei den hier genannten Auflagen nicht nur um Lenkungsmaßnahmen, sondern um Grundrechtseingriffe in die Dienstleistungsfreiheit. Diese sollten nicht auf der Basis von Anordnungen erfolgen, sondern im Gesetz selbst spezifiziert und begründet werden.

Es existieren allerdings keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Aussagen zur suchtpreventiven Ausgestaltung von Räumlichkeiten und Erscheinungsbildern von Wettvermittlungsstellen erlauben würden.

Auch der sogenannte Spieltrieb existiert wissenschaftlich nicht.

### § 6 Abs. 12

Die angeführte Begründung für die Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen im Nebengeschäft in Lottoannahmestellen ist sachlich richtig.

Nicht fachlich zu begründen ist jedoch, warum diese Regelung nicht auch auf andere Glücksspielangebote Anwendung finden sollte.

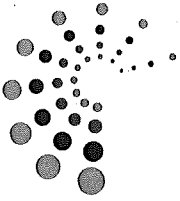
### § 7 Abs. 4

Die Prävalenz für Glücksspielstörungen in der deutschen Erwachsenenbevölkerung beträgt laut BZgA<sup>1</sup> aktuell 0,34% und liegt seit Jahren auf vergleichbar niedrigem Niveau. Grundrechtseingriffe sind schon allein auf Grund dieser sehr geringen Auftretenswahrscheinlichkeit sehr genau zu begründen.

Zusätzlich ist der Gesundheitsschutz im Vergleich zu allen anderen Grundrechten gleichrangig. Der Schutz personenbezogener Daten darf demzufolge auch nicht mit der postulierten suchtpreventiven Wirkung einer Spielersperre eingeschränkt werden.

---

<sup>1</sup> Markus Banz: *GLÜCKSSPIELVERHALTEN UND GLÜCKSSPIELSUCHT IN DEUTSCHLAND. Ergebnisse des Surveys 2019 und Trends. BZgA-Forschungsbericht*. Köln 2019. DOI: <https://doi.org/10.17623/BZGA:225-GS-SY19-1.0>.



In diesem Zusammenhang sollte im Gesetz auch der im GlüStV 2021 vorgesehene Einsatz einer zentralen Spielerregierungs-, Login- und Limit-Datei Beachtung finden. Diese staatlichen Überwachungsinstrumente wurden von den Datenschutzbeauftragten der Länder – zuletzt in der Stellungnahme des nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Anhörung des Hauptausschusses im NRW Landtag<sup>2</sup> – als unverhältnismäßig kritisiert.

#### **§ 14 Abs. 1**

Lottoannahmestellen und Wettvermittlungsstellen werden in aller Regel durch selbstständige UnternehmerInnen betrieben. Auch wenn dies im Nebengeschäft stattfindet, sind die Einnahmen durch diese Glücksspielaktivitäten für den Betrieb des Hauptgeschäfts (Lebensmitteleinzelhandel, Zeitschriftenhandel etc.) existenziell.

Die nachträgliche Senkung der Anzahl der Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen ist demzufolge nicht nur eine quantitative Reduzierung der Angebotsmenge von Glücksspielen in Thüringen, sondern hat die Vernichtung von wirtschaftlichen Existenzen der betroffenen UnternehmerInnen zur Folge. Zusätzlich würden sie zur Reduzierung staatlicher Einnahmen führen, die für die Finanzierung sozialer Aufgaben benötigt werden. Dies hätte direkte Auswirkungen auf das Regierungshandeln insgesamt.

Es existieren keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die einen solchen Grundrechtseingriff rechtfertigen könnten. Die nachträgliche Reduzierung von Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen sollte deshalb und auf Grund der weitreichenden Folgen weder auf Verordnungsbasis erfolgen noch überhaupt im Gesetz vorgesehen werden.

### **Artikel 2**

#### **§ 3 Abs. 2 (Anfügung)**

Die genannten Mindestabstände sind nicht wissenschaftsbasiert und auf der Basis vorhandener Evidenz nicht zu rechtfertigen.

#### **§ 3 Abs. 9 (neu)**

Es existieren keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die den präventiven Effekt von Geräteabständen, Geräteanzahl oder Sichtblenden innerhalb von Spielhallen belegen würden. Die Beschränkungen sind daher nicht evidenzgeleitet und sollten in Anbetracht der Tatsache, dass Spieler während ihres Aufenthalts in der Spielhalle legal Virtuelle Automaten Spiele auf ihrem Smartphone nutzen können, grundsätzlich hinterfragt werden.

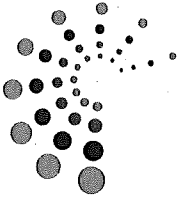
### **Anpassungen im Thüringer Glücksspielgesetz (ThürGlüG)**

Auf Grund der im GlüStV 2021 vorgesehenen Errichtung einer zentralen Glücksspielbehörde der Länder und der Regelungen im Thüringer Umsetzungsgesetz zu Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen, sollte auch das ThürGlüG angepasst werden:

#### **§ 4 Abs. 3**

Die Errichtung einer gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt aus dem berechtigten Grund, in den Ländern an unterschiedlichen Stellen vorhandene oder noch aufzubauende Regelungskompetenz an einer zentralen Stelle zu bündeln und – aktuell zunächst für den Bereich der Online-Glücksspiele – ein rechtskonformes und technisch elaboriertes Erlaubnisverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3622.pdf>



Dies sollte auch das Land Thüringen für Lotterien, die nicht nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags erlaubt werden können, umsetzen und sowohl die Erlaubniserteilung als auch die Prüfung aller notwendigen Unterlagen inklusive des Sozialkonzepts durch die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde durchführen lassen. Diese stellt dann auch die Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder sicher.

Eine im Länder-Kontext einmalige Veto-Aufsicht durch eines der anderen Thüringer Landesministerien ist in diesem Kontext kontraproduktiv und inkompatibel.

#### **§ 6 Abs. 1**

Die quantitative Begrenzung der Wettvermittlungsstellen ist empirisch nicht zu begründen und führt, wie das Beispiel der Sportwettkonzessionen im letzten Glücksspielstaatsvertrag zeigt, zu Rechtsunsicherheit. Auch bietet die Nicht-Konzentration von Glücksspielstandorten und die damit verbundene Flächenaufteilung wissenschaftlich keine spielsuchtpräventiven Effekte oder Verbraucherschutzvorteile. Stattdessen sollten die Umsetzung und Kontrolle suchtpreventiver Instrumente (regelmäßige Präventionsschulung der Mitarbeiter, Umsetzung der Sozialkonzepte, Zugangsverbot für Kinder, Jugendliche und gesperrte Spieler), ein hoher Verbraucherschutzstandard (aktive Risikoaufklärung, Erläuterungen der Spielabläufe) sowie die Zuverlässigkeitsprüfung der Betreiber im Fokus der Aufsicht stehen.

Mit freundlichen Grüßen